

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 011 137
Studiengang: Facility Management und Immobilienwirtschaft, M.Sc.
Hochschule: Jade Hochschule - Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
Studienort/e: Oldenburg
Akkreditierungsfrist: 01.09.2021 - 31.08.2029

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs müssen den in der Auflistung von Artikel 2 III Nr. 1 StakV genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung tragen. Es muss deutlich werden, in welchem inhaltlichen Feld des Facility Managements und/oder der Immobilienwirtschaft Befähigungen auf dem Masterniveau erreicht werden sollen und welche Kompetenzen konkret am Ende des Studiengangs erlangt sein sollen. (§ 11 StudAkkVO)

Auflage 2: Die Hochschule muss die Qualifikationsziele des Studiengangs mit dem Modulkonzept in Einklang bringen. Neben einer aussagekräftig auszuförmulierenden Beschreibung der Studiengangsziele ist dafür eine an Kompetenzen orientierte Beschreibung der notwendigen Eingangsqualifikationen erforderlich. (§ 12 Abs. 1 S. 1 StudAkkVO)

Auflage 3: Prüfungen und Prüfungsarten müssen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen und zu diesem Zweck konkret benannt werden. (§ 12 Abs. 4 StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind teilweise erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Auflage 1:

Im Rahmen der Aufлагenerfüllung hat die Hochschule eine Stellungnahme eingereicht. Darin erläutert die Hochschule die Umsetzung der angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs. Die Hochschule stellt plausibel dar, in welchen Bereichen der Schwerpunkte Facility Managements und Immobilienwirtschaft Befähigungen auf dem Masterniveau erreicht werden und welche Kompetenzen konkret am Ende des Studiengangs erlangt werden sollen.

Der Akkreditierungsrat stellt jedoch fest, dass die in der Stellungnahme definierten fachlichen Qualifikationsziele bisher nicht verbindlich in einem für alle Studierenden zugänglichen Dokument festgelegt worden sind. Der Akkreditierungsrat verweist in seiner Entscheidung dabei auf die Herleitung der Auflage im Akkreditierungsbericht (S. 12f): „Einen Ort für die Veröffentlichung der mit dem Studienprogramm verknüpften Qualifikationsziele hat die Hochschule nicht genannt. Auf ihrer Webseite steht zwar ein „Studiengangsflyer“ zur Verfügung und auf den Seiten des Studienprogramms besteht eine Rubrik zum „Berufsbild“, worauf alle Interessierten (Studieninteressierten und potenzielle Arbeitgeber) Zugriff haben. Die Beschreibungen können ergänzend für die Beurteilung der Zielausrichtung des Programms herangezogen werden. Jedoch lässt sich feststellen, dass die Qualifikationsziele des Studienprogramms in ihrer Gesamtheit weder in der Prüfungsordnung, noch im Modulhandbuch oder auf der Webseite der Hochschule veröffentlicht sind. Die Fassung der Qualifikationsziele in der vorgefundenen Form ist lediglich für den Selbstbericht zusammengestellt.“

Der Akkreditierungsrat sieht die Auflage somit inhaltlich als erfüllt an, verweist aber auf die fehlende verbindliche Festlegung. Daher wird die Auflage insgesamt nur als teilweise erfüllt bewertet.

Die Hochschule erhält eine Nachfrist von sechs Monaten.

Auflage 2:

Im Rahmen der Aufлагenerfüllung hat die Hochschule eine Stellungnahme eingereicht. Darin erläutert die Hochschule die notwendigen Eingangsqualifikationen der Studierenden anhand der Qualifikationsziele von Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen der Hochschule. Weiter erläutert die Hochschule die vorgesehenen Qualifikationsziele des Masterstudiengangs.

Der Akkreditierungsrat stellt hierzu fest, dass die in der Stellungnahme definierten fachlichen Qualifikationsziele bisher nicht verbindlich in einer Studien- und Prüfungsordnung oder einer Zulassungsordnung festgelegt worden sind. Auch ist aus Sicht des Akkreditierungsrats der Verweis auf die Qualifikationen und Kompetenzen von Absolventinnen und Absolventen hochschulinterner Studiengänge nicht ausreichend. Die Hochschule muss die erforderlichen Eingangsqualifikationen des Masterstudiengangs für alle Bewerberinnen und Bewerber in einer Ordnung verbindlich festlegen.

Weiter stellt der Akkreditierungsrat fest, dass sich die Auflage auf die Umsetzung der Qualifikationsziele im Curriculum bezieht. Die von der Hochschule dargelegten Qualifikationsziele müssen daher auf die Modulebene umgesetzt und somit den Modulbeschreibungen erkennbar sein.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage nur als teilweise erfüllt.

Die Hochschule erhält eine Nachfrist von sechs Monaten.

Auflage 3:

Im Rahmen der Aufлагenerfüllung hat die Hochschule eine Stellungnahme eingereicht. Darin erläutert die Hochschule die Umsetzung der Auflage durch die Überarbeitung der Prüfungsformen und reicht hierzu ein überarbeitetes Modulkonzept ein.

Daraus geht hervor, dass die von der Gutachtergruppe bemängelte Prüfungsform „Kursarbeit“ nicht mehr verwendet wird. Stattdessen sieht das Modulkonzept nun überwiegend Hausarbeiten und

Referate, deren Umfang und Anforderungen in §§ 7 und 8 Allgemeiner Teil Master-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth festgelegt sind.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage daher als erfüllt. Er verbindet seine Entscheidung mit der Erwartung, dass das Modulkonzept wie vorgelegt umgesetzt wird, andernfalls ist die Nichtumsetzung als wesentliche Änderung dem Akkreditierungsrat anzuzeigen.

Die Umsetzung des Modulkonzept muss nicht als wesentliche Änderung vorgelegt werden, da sie als Erfüllung der Auflage Teil der Akkreditierungsentscheidung ist.

